



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Leistungsvereinbarung WeA

vom 12. Mai / 1. Juni 2015

zwischen

den *Mitgliedkirchen des Konkordats* betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat),

vertreten durch a+w – Arbeitsstelle für die Aus- und Weiterbildung der evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich

und

den *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Vertragspartnerin)*,

vertreten durch den Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Art. 1 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung konkretisiert den Leistungsauftrag gemäss § 4 der Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WeA vom 6. Juni 2013 der Vertragspartnerin an die Arbeitsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Konkordats (a+w) im Zusammenhang mit dem Programm „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren“.

Art. 2 Ziele der WeA

¹ Ziel der WeA ist gemäss der Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren vom 6. Juni 2013 und der Ausbildungsordnung vom 6. Juni 2013:

- Die WeA ermöglicht die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in pastoralen Handlungsfeldern durch den Austausch und die Aufarbeitung von Erfahrungen sowie die Vermittlung von theologischen Impulsen.
- Die WeA ist für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren obligatorisch. Besuchspflicht, Umfang und Inhalte der WeA richten sich nach der massgebenden Verordnung.

- Die oder der Beauftragte der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung (Konkordat) bzw. die oder der Verantwortliche Weiterbildung pwb (Vertragspartnerin) bestätigen den Besuch der WeA-Veranstaltungen zuhänden der Teilnehmenden und ihren Kirchen.
- Zielsetzung ist die Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse in den kirchlichen Handlungsfeldern und der Austausch von Erfahrungen in den ersten Dienstjahren unter Kolleginnen und Kollegen, die Bildung einer Berufskultur und einer professionellen Identität, der angemessene Umgang mit den neuen Herausforderungen, die mit dem gesellschaftlichen Wandel verbunden sind, die Begleitung in der Phase des Berufseinstiegs und die Befähigung zu regelmässiger Evaluation der Arbeit.

Art. 3 Rechte der Vertragspartnerin

¹ Die Vertragspartnerin ist berechtigt, die Angebote der WeA für ihre Pfarnerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren zu nutzen, sofern sie die Teilnahme von Pfarnerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren an den Angeboten der WeA durch die Gewährung von Subventionen in gleicher Weise unterstützen wie die Konkordatskirchen.

² Die Programmleitung für die WeA berücksichtigt bei der Festsetzung des Jahresprogramms WeA den Bildungsbedarf und die Schwerpunkte der Vertragspartnerin.

Art. 4 Pflichten des Konkordats

¹ a+w verpflichtet sich einer transparenten Arbeitsweise und -planung im Rahmen der Arbeit der Programmleitung. Jahresplanung und Abstimmung auf die Bedürfnisse der Vertragspartnerin geschieht laufend durch die oder den Beauftragte der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung (Konkordat) bzw. die oder den Verantwortlichen Weiterbildung pwb (Vertragspartnerin).

² a+w erstellt einmal jährlich einen Evaluationsbericht zuhänden der Vertragspartnerin. Dieser Bericht gibt Auskunft über das durchgeführte Jahresprogramm, die Auswertung der WeA-Programmelemente, konzeptionelle Veränderungen, über die Zahl der Teilnehmenden seitens der Vertragspartnerin, über das Budget und die Rechnung der WeA sowie über die Arbeit der Programmleitung.

Art. 5 Organisation

¹ Die oder der Verantwortliche Weiterbildung pwb (Vertragspartnerin) und eine weitere Vertretung der Vertragspartnerin nimmt Einsitz in die Programmleitung für die WeA. Die Wahl der beiden Vertreterinnen und Ver-

treter der Vertragspartnerin erfolgt auf deren Vorschlag durch das Büro der Konkordatskonferenz.

Art. 6 Finanzielles

¹ Die Beitragsleistungen der Vertragspartnerin sind beschränkt auf die Subventionierung der Teilnehmenden aus den Kirchen BE-JU-SO im gleichen Umfang wie für die übrigen Teilnehmenden.

² Die Kirchen BE-JU-SO beteiligen sich mit einem Pauschalbetrag an den Overhead-Kosten für das WeA-Angebot (Druck und Produktion Jahresprogramm, Betrieb Website, Administration). Die Höhe des Betrags wird im Rahmen der Budgetierung bei einem Kostendach von Fr. 15'000.- jährlich festgelegt. Allfällig notwendige Erhöhungen bedürfen der Zustimmung durch die Reformierten Kirchen BE-JU-SO. Der Beitrag wird im 1. Quartal des Rechnungsjahres in Rechnung gestellt.

³ Die Mitarbeit der oder des Beauftragten der Vertragspartnerin für die kirchliche Ausbildung in der Erarbeitung des Programms der WeA (personelle Overhead-Kosten) sowie die Mitarbeit der beiden Delegierten der Vertragspartnerin in der Programmleitung für die WeA gehen zu Lasten der Vertragspartnerin.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats führt die Rechnung WeA.

Art. 8 Vertragsänderungen

Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftform.

Art. 9 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Art. 10 Ergänzendes Recht

Soweit diese Leistungsvereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff. OR)¹.

¹ SR 220.

Art. 11 Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, steht ihnen der Weg an die ordentlichen Gerichte offen. Die Parteien vereinbaren für allfällige Streitigkeiten den Gerichtsstand Zürich.

Zürich, 12. Mai 2015

KONKORDATSKONFERENZ

Der Präsident: *Michel Müller*

Der Sekretär: *Thomas Schaufelberger*

Bern, 1. Juni 2015

REFORMIERTE KIRCHEN BERN-JURA-
SOLOTHURN

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*